

Jakob Bühler

Autor(en): **Baumer, A.**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **20 (1922)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

14 % definitiv anerkannte und über 5444 km² oder 15,6 % provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen.

Die Nachführungsarbeiten der anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten im vergangenen Jahre Fr. 643,250, woran der Bund einen Beitrag von 20 %, gleich Fr. 128,650, leistete. Daraus geht hervor, daß die jährlichen Nachführungskosten für 1 ha des vermessenen Gebietes im Mittel 62 Rappen und der Bundesbeitrag daran 12 Rappen betragen. Im übrigen verweisen wir auf die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung.

3. Im Berichtsjahre hat das Grundbuchamt 26 Güterzusammenlegungen begutachtet und dafür die Erhöhung des jeweiligen Bundesbeitrages berechnet, der sich aus der voraussichtlichen Ersparnis durch die Zusammenlegung der Grundstücke bei der Vermessung ergibt (Bundesratsbeschluß betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen, vom 23. März 1918).

An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein Gebiet von 4528 ha beziehen, sind 11 Kantone beteiligt, nämlich Zürich, Bern, Freiburg, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. (Schluß folgt.)

† Jakob Bühler.

Mit zahlreichem Geleite von nah und fern wurde Samstag, den 6. Mai die sterbliche Hülle des plötzlich verstorbenen Jakob Bühler, Grundbuchgeometer, der Erde übergeben. Nach kurzem Krankenlager, als Folge eines zu spät erkannten Nierenleidens, verbunden mit Hirnschlag, hat der unerbittliche Schnitter Tod unsern hoffnungsvollen Freund und Kollegen dahingerafft. Jetzt, wo die ganze Natur sich neuentfaltet, einen erst 27-jährigen lieben Gatten und Sohn, der erst drei Wochen vorher den Ehebund geschlossen, so plötzlich verlieren zu müssen, ist ein unfaßbarer Schicksalsschlag und trauernd entbieten die Freunde und Kollegen des Verschiedenen den Hinterbliebenen ihr inniges Beileid.

Jakob Bühler ist in Herblingen (Schaffhausen) aufgewachsen. Seine Studien am Technikum fallen in die Jahre 1913—1916.

Nach seiner praktischen Ausbildung in Schaffhausen, Arbon und Zofingen erwarb er sich das eidgenössische Patent im Jahre 1918. Hierauf betätigte er sich an Meliorationsarbeiten in Solothurn; die letzten beiden Jahre wirkte er an der Zusammenlegung im Stammheimertal. Mitten aus den Zuteilungsverhandlungen heraus wurde er aufs Krankenlager geworfen, von dem er nicht mehr erstehen sollte.

Mit ihm ist ein lieber Kollege von allezeit offenem, geradem Charakter, der auch am Los seiner Berufskameraden regen Anteil nahm, von uns geschieden. Er war Mitbegründer des Verbandes der Angestellten, in dessen Vorstand er auch längere Zeit war. Die Sektion Zürich-Schaffhausen sandte ihn als Delegierten in den S. G. V. Bühler hat mit zäher Energie die Interessen der Angestellten verfochten, und dankbar werden namentlich die jüngeren Kollegen seiner gedenken. Er ruhe in Frieden!

A. Baumer.

Un jugement intéressant

est celui que vient de rendre un tribunal fribourgeois: un géomètre E. C. avait soumissionné au rabais, en 1919, les mensurations cadastrales de deux communes et quoiqu'il ait reçu en temps opportun les prix d'unité fixés par la commission de taxation. La section de fribourg lui avait infligé, par l'intermédiaire du Comité central, une amende de fr. 500. — qui avait cependant été réduite à fr. 250. — pour faciliter le dit C. et avant d'introduire l'action devant le tribunal.

C. contestait tout droit au Comité central d'infliger une telle amende et il a absolument refusé de s'acquitter avant d'être poursuivi en tribunal, cela malgré les textes précis des art. 9 et 17 du règlement sur les taxations et malgré de nombreuses démarches. Le prononcé du tribunal constate que le Comité central a apprécié à sa juste valeur la faute commise par le géomètre C., que celui-ci doit être puni et le condamne à payer l'amende prononcée à bon droit contre lui; en outre, tous les frais du jugement sont mis à sa charge.

Comité central.